

FÖRDERRICHTLINIEN





"Ein Traum ist unerlässlich, wenn man die Zukunft gestatten will."

Victor Hugo, französischer Schriftsteller

Als Stiftung des bürgerlichen Rechts fördern wir den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Tierschutz, die Religion sowie die Kinder,- Jugend- und Familienhilfe. Diese Stiftungszwecke sind für uns eng miteinander verbunden, sie bedingen sich:

Wir achten die Würde jedes Menschen entsprechend dem Grundgesetz: "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Die Traumtänzer Stiftung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass Kinder und junge Erwachsene sowie ihre Familien aus schwierigen Verhältnissen unterschiedslos, im heilenden Bewusstsein der Schöpfung geerdet werden und eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe bekommen.

Unsere Partnerschaft mit der Herzgrün gemeinnützige GmbH in Form einer Beteiligung durch Zustiftung, die sich gleichermaßen für diese Ziele einsetzt, unterstreicht und unterstützt dabei unser Anliegen.

Wir setzen uns für Tiere als unsere Mitgeschöpfe und den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ein, insbesondere für den Erhalt der Biodiversität, denn eine ausgewogene und funktionierende Umwelt gründet auf der Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt und den Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Wir wollen ein achtsames Miteinander, respektvoll und wertfrei, und unsere Lebensgrundlage für alle Lebewesen gleichermaßen bewahren; hierzu möchten wir unseren Beitrag leisten und in diesem Sinne Zukunft aktiv mitgestalten.

Traumtänzer Stiftung

Günterstalstraße 59 79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



A. Stiftungsaufgabe und Förderzweck

1. Aufgabe der Traumtänzer Stiftung im folgenden "Stiftung" ist die Initiierung und Unterstützung aller Maßnahmen im Rahmen ihrer nachfolgend genannten Stiftungszwecke, die sie selbst gegebenenfalls durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) oder durch Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllt.

2. Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege iSd §§ § 52 Abs. 2
 Nr. 8 und 23 AO; der Zweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Flächen mit produktiven Ökosystemen;
- die Förderung des Tierschutzes iSd § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO durch Schutz und Fürsorge sowie Bewahrung der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden; der Zweck wird verwirklicht durch die artgerechte Versorgung von fremden Tieren und Betreiben von Tierauffangeinrichtungen (Gnadenhof);
- die Förderung der Religion iSd § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO; der Zweck wird verwirklicht durch das Angebot von Seminaren, Meditationen und dem gemeinsamen Beten in einem von Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit geprägten Umfeld;
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familienhilfe iSd § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO; der Zweck wird verwirklicht durch die soziale und bildungsmäßige Betreuung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und deren Nachbetreuung.

Die Zwecke werden jeweils auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke.

- 3. Eine Mittelvergabe setzt grundsätzlich einen Antrag nebst Anlagen gemäß den nachfolgenden Bedingungen voraus. Die Mittelvergabe erfolgt in der Regel durch eine einmalige Zuwendung. Im Falle von ausnahmsweise vorgesehenen mehrmaligen Zuwendungen ist die Mittelvergabe zeitlich begrenzt.
- 4. Mit der Antragstellung an die Stiftung erklärt sich der Antragsteller mit der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinien einverstanden. Soweit in einem Fördervertrag oder in einer Bewilligung abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Förderrichtlinien ergänzend, soweit sich aus dem Fördervertrag oder der Bewilligung nichts

Traumtänzer Stiftung Günterstalstraße 59 79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



Abweichendes ergibt.

- **5.** Die Stiftung berücksichtigt bei Entscheidungen über Fördermaßnahmen insbesondere als projektbezogenes Zielkriterium, ob das Projekt geeignet ist, die Stiftungszwecke effektiv und nachhaltig zu verwirklichen.
- **6.** Die Stiftung kann Projekte, die nicht den Zielvorgaben der Satzung im Sinne von Abs. 2 entsprechen, aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht fördern. Darüber hinaus wird die Stiftung Projekte, die die in Abs. 5 genannten, projektbezogenen Zielkriterien nicht oder nur unzureichend erfüllen, in der Regel nicht fördern.

B. Antragsberechtigung, Antrag

- **1.** Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2. Jeder Antrag muss grundsätzlich eine Projektbezeichnung, den Mittelempfänger, das Fördervolumen, die Zweckrichtung und eine kurze Projektbeschreibung enthalten. Projekte, die bereits vor Antragseingang begonnen wurden, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Stiftung stellt entsprechende Antragsformulare kostenlos zur Verfügung.
- 3. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich nebst allen relevanten Unterlagen und Anlagen von dem/den Vertretungsberechtigen der Körperschaft unterschrieben einzureichen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragsprüfung ist der Antrag neben der späteren Einreichung in Schriftform zunächst in elektronischer Form inklusive sämtlicher Antragsunterlagen gemäß Abschnitt C bei der Stiftung einzureichen.
- **4.** Bei einem Fördervolumen von einmalig bis zu 2000,00 EUR kann ausnahmsweise auch ein formloser Antrag als ausreichend erachtet werden, um auf diesem Wege schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten.
- 5. Mit der Einreichung des Antrags erklärt sich der Antragsteller mit der Verarbeitung der übermittelten Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Antragsbearbeitung nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung einverstanden.

Traumtänzer Stiftung Günterstalstraße 59 79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



6. Die Vergabe der Stiftungsmittel ist zweckgebunden im Sinne der Satzung, der Förderrichtlinien und gegebenenfalls des Fördervertrages. Förderanträge, die außerhalb der Stiftungszwecke liegen, müssen aus rechtlichen Gründen grundsätzlich vom Vorstand der Stiftung abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

C. Antragsunterlagen

- 1. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
 - Kosten- und Finanzierungsplan (mit Aufschlüsselung der einzelnen Positionen, Angabe der rückgestellten Eigenmittel, Zuschüsse und Spenden von anderen Förderern sowie der Summe, die bei der Stiftung beantragt wird).
- 2. Wir benötigen folgende Belege über den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers:
 - Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen, dessen Gültigkeit den Förderzeitraum umfasst,
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Körperschaftssteuer, dessen Gültigkeit den Förderzeitraum umfasst.
- 3. Folgende weitere Informationen und Erklärungen sind mit dem Antrag zu übermitteln:
 - Ansprechpartner nebst Kontaktdaten,
 - Satzung der Körperschaft (aktueller Registerauszug).

D. Antragsprüfung

- 1. Voraussetzung für das Bearbeiten des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsvorstand ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Projekte, die bereits vor Antragseingang begonnen wurden, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 2. Nach Eingang des vollständigen Antrags erhält jeder Antragsteller in der Regel eine Eingangsbestätigung, die grundsätzlich per elektronischer Nachricht (E-Mail) oder per Brief versandt wird.
- 3. Nach Prüfung der Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand, ob und in welcher Höhe das Projekt unterstützt wird. Hierbei müssen die Vorgaben der Stiftungssatzung stets erfüllt sein.
- **4.** Der Vorstand behält sich ausdrücklich vor, eine Förderung eines unter Umständen satzungskonformen Projekts aus anderen Gründen abzulehnen. Die Ablehnung eines Projekts kann u. a. darauf beruhen, dass

Traumtänzer StiftungGünterstalstraße 59
79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



- die für das laufende Jahr zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel bereits ausgegeben oder durch anderweitige Förderzusagen gebunden sind,
- eine im Sinne der Stiftung unausgewogene Verteilung der Fördermaßnahmen auf die einzelnen Stiftungszwecke vermieden oder Stiftungsmittel gebündelt werden sollen, um bestimmte einzelne satzungsgemäße Zwecke mit größeren prozentualen Anteilen zu bedenken,
- Zweifel an der grundsätzlichen Übereinstimmung mit dem Stifterwillen im Sinne der Stiftungssatzung bestehen.

E. Bewilligung, Ablehnung, Haushaltsvorbehalt

- 1. Sofern das Projekt für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller eine vorläufige Zusage über die vollständige oder teilweise Bewilligung oder die Rückstellung seines Förderantrags. Jede Abweichung von der Bewilligung bedarf der vorherigen Einwilligung der Stiftung.
 - Die vorläufige Zusage umfasst eine Erklärung des Antragstellers, in der dieser rechtsverbindlich bestätigt, die Förderrichtlinien und gegebenenfalls weitere Förderbedingungen der Stiftung anzuerkennen.
 - Mit Zugang der formwirksamen Erklärung bei der Stiftung wird die vorläufige Zusage rechtsverbindlich. Darüber hinaus kann die Bewilligung von Fördermitteln auch im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Fördervertrags erfolgen, der neben den allgemeinen Festschreibungen wie Fördersumme und Förderzeitraum insbesondere die Grundsätze für die Förderung einzelner Kostenarten und Eigentumserwerbe festschreibt; zu den Kostenarten gehören dabei Personalkosten, Reisekosten, einmalige Sachkosten 1 (Geräte), einmalige Sachkosten 2 (Eigentumserwerb bei beweglichen und unbeweglichen Sachen) und Publikationskosten.

F. Auszahlung

- 1. Erst mit der Einhaltung der in diesen Förderrichtlinien geregelten Bestimmungen und gegebenenfalls weiterer Auflagen im Rahmen einer Zusage oder nach Unterzeichnung sowie Erfüllung der Bestimmungen des Fördervertrages durch den Antragsteller liegen die Voraussetzungen zur Auszahlung vor.
- 2. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gegeben. Die Stiftung kann in geeigneten Fällen Projekte auch ganz oder teilweise in Form eines Darlehens fördern. Die Darlehensschuld kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine

Traumtänzer StiftungGünterstalstraße 59
79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



erneute Bewilligung ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Auszahlung erfolgt entweder in einer Summe oder in Raten, die in der Regel monatlich, vierteljährlich oder jährlich geleistet werden. In jedem Falle wird die Förderung nur zeitlich begrenzt für das Projektvorhaben gewährt.

Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein Konto des Bewilligungsempfängers. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, bei den übermittelten Angaben die Übereinstimmung von Zahlungsempfänger/Kontoinhaber und IBAN sowie BIC sicherzustellen. Unrichtigkeiten bei den angegebenen Kontodaten gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

G. Mittelverwendung, Mittelweiterleitung

- 1. Die Realisierung und der Fortschritt des Projekts sind durch den Antragsteller sorgfältig zu dokumentieren und der Stiftung zeitnah, spätestens quartalsweise, schriftlich im Rahmen eines Fortschrittberichts mitzuteilen.
- 2. Die Mittel sind zweckgebunden, d. h. entsprechend des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes für das Projekt zu verwenden. Dieser Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtsumme der Ausgaben einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers (sowie ggf. von Drittmitteln) für den Antragsteller bindend.

Ermäßigen sich nach der Zuwendung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss der Stiftung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 3. Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, d. h. so wie im Antrag ausgewiesen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind mindestens vierteljährlich Verwendungsnachweise einzureichen, und zwar spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Quartals, gerechnet vom Datum der verbindlichen Zusage an.
- **4.** Die Fördermittel sind zeitnah für die Zwecke des Projekts zu verwenden. Der Bewilligungsempfänger darf bereitgestellte Mittel an Dritte weiterleiten, wenn die Weiterleitung im Rahmen einer Kooperation Gegenstand des Antrags- und Bewilligungsverfah-

Traumtänzer StiftungGünterstalstraße 59
79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



rens war und Bestandteil der Bewilligung geworden ist oder diese nachträglich seitens der Stiftung genehmigt wird.

Bei einer Weiterleitung ist die Beachtung dieser Grundsätze gegenüber Dritten sicherzustellen. Der Bewilligungsempfänger hat für die weitergeleiteten Mittel den Verwendungsnachweis zu erbringen.

- **5.** Soweit eine Verwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung erfolgt ist, ist die Stiftung schriftlich zu informieren. Die Stiftung behält sich für diesen Fall vor, die Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.
- 6. Der Antragsteller ist zwingend zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises mit Sachbericht verpflichtet, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts. Im Sachbericht hat der Projektverantwortliche konkret darzustellen, welche Maßnahmen er durchgeführt hat und welche Erfolge erzielt wurden. Hierzu gehören insbesondere
 - der Abgleich von Planung und Durchführung des Projekts/der Maßnahme,
 - Anzahl und Beschreibung der erreichten Zielgruppe,
 - Verlauf des Projekts, Erreichung der Ziele,
 - Veröffentlichung in Presse oder anderen Medien.
- 7. Der endgültige Verwendungsnachweis muss soweit dies vereinbart worden ist einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.
- **8.** Nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. aufgelaufener Zinsen in Höhe des auf die Stiftung entfallenden Anteils sind unverzüglich an die Stiftung zurückzuerstatten.

H. Evaluierung

1. Die Stiftung kann vom Fördermittelempfänger verlangen, dass Evaluierungen durchzuführen sind. Sie sind ein Mittel, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit einer Maßnahme zusammenfassend zu bewerten, und beziehen sich auf Konzeption, Durchführung, Effizienz und Erfolg. Umfang und Inhalt der Evaluierungen sind auf die Zielsetzung des Projekts festzulegen.

Traumtänzer StiftungGünterstalstraße 59
79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



I. Rechtsverhältnisse mit Dritten

- 1. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen bei der Realisierung des Projekts Sorge zu tragen, insbesondere auch etwa erforderliche behördliche Erlaubnisse einzuholen.
- 2. Für Rechtsverhältnisse, insbesondere Rechtsgeschäfte, die der Antragsteller veranlasst hat oder eingegangen ist, z. B. Arbeitsverhältnisse, ist dieser rechtlich und wirtschaftlich allein verantwortlich.
- 3. Der Antragsteller stellt die Stiftung von etwaigen Rechtsansprüchen der Projektbeteiligten oder Rechtsansprüchen Dritter frei, die aus öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsverhältnissen, insbesondere Arbeitsverhältnissen, entstehen könnten, welche (auch) mit Mitteln, die durch die Stiftung gewährt wurden, veranlasst oder eingegangen wurden.

J. Widerruf, Rückzahlung

- 1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zugewendeten Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, insbesondere
 - wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Zusage die veranschlagten Gesamtkosten des Projekts ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel ohne Anstieg des Gesamtrahmens hinzugetreten sind,
 - wenn die zugewendeten Mittel zweckentfremdet werden,
 - wenn die zugewendeten Mittel nicht zeitnah für die im Antrag festgelegten Zwecke verwendet werden,
 - im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung bezogen auf den Förderempfänger oder
 - wenn der Förderempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.
- 2. Sollten die angeführten Förderrichtlinien und Zusagebedingungen vom Antragsteller, insbesondere zur Mittelverwendung oder Mittelweiterleitung und den Nachweis- und Berichtpflichten nicht oder nur unzureichend eingehalten werden, behält sich die Stif-

Traumtänzer Stiftung Günterstalstraße 59 79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



tung den Widerruf der Bewilligung und die Forderung einer Rückzahlung der bereits ausgezahlten Fördermittel ausdrücklich vor.

3. Das Recht auf Einstellung der Förderung eines Projekts aus einem durch den Antragsteller zu vertretenen wichtigen Grund durch die Stiftung bleibt im Übrigen unberührt.

K. Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Die Traumtänzer Stiftung legt Wert darauf, dass der Bewilligungsempfänger das von der Stiftung geförderte Vorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Traumtänzer Stiftung enthalten wo möglich unter Einbeziehung des Stiftungslogos. Bei Printausgaben Katalogen, Broschüren, Flyer etc. ist eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren zur Verfügung zu stellen.
- 2. Der Vorstand der Traumtänzer Stiftung ist über sämtliche geplante öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die das geförderte Projekt betreffen (z. B. Pressemitteilungen oder Ausstellungen), rechtzeitig zu informieren. Soweit dies möglich ist, werden entsprechende Aktivitäten gern unterstützt.
- 3. Die Traumtänzer Stiftung veröffentlicht im Rahmen ihrer eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach eigenem Ermessen Informationen über ihre Förderentscheidung und bewilligten Projekte.

Über wichtige gegebenenfalls öffentlichkeitsrelevante Fortschritte/Ergebnisse des Projekts, die nicht in den Zwischenberichten erfasst werden können, sollte möglichst umgehend informiert werden.

Eine enge und kooperative Zusammenarbeit des Bewilligungsempfängers mit der Traumtänzer Stiftung wird vorausgesetzt. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, dem Vorstand auf Wunsch zeitnah aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Traumtänzer StiftungGünterstalstraße 59
79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0



L. Sonstiges

- 1. Sollte eine Regelung dieser Förderrichtlinien unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nichtige Regelungen sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu ergänzen. Dies gilt auch, soweit die Förderrichtlinien Lücken aufweisen sollten.
- 2. Diese Förderrichtlinien sowie sämtliche sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem deutschen Recht, sofern sich aus zwingend anwendbaren internationalen Kollisionsnormen nichts Abweichendes ergibt.
- 3. Für die Bewilligung einschließlich dieser Förderrichtlinien gilt ausschließlich deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung sowie diesen Förderrichtlinien ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Freiburg im Breisgau vereinbart.

Der Vorstand

Stand: Juli 2023

Traumtänzer StiftungGünterstalstraße 59
79100 Freiburg

Tel. 0761.769993-0